



Baustein 3

IG Metall Wegbegleiter Pflege

**Das neue Begutachtungsverfahren:
Wie Pflegebedürftigkeit
festgestellt wird**

55plus

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick	2
Die sechs Lebensbereiche (Module) zur Beurteilung von Pflegebedürftigkeit	3
2. Das Modul »Selbstversorgung«	5
Auch mentale Beeinträchtigungen spielen eine Rolle	7
Die Gewichtung der Punkte	9
3. Das Modul »Mobilität«	10
4. Die Module »Kognitive und kommunikative Fähigkeiten« und »Verhaltensweisen und psychische Problemlagen«	14
Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	15
Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	19
5. Das Modul »Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen«	21
6. Das Modul »Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte«	24
7. Addition der gewichteten Einzelwerte bestimmt den Pflegegrad	28

Impressum

Herausgeber:
IG Metall Vorstand
FB Sozialpolitik
Wilhelm-Leuschner-Straße 79
60329 Frankfurt
Telefon: 069 / 6693-0
Telefax: 069 / 6693-2843

Text:
Hans Nakielski, Rolf Winkel, Sozialtext Media, Köln

Redaktion:
Angelika Beier, Henning Groskreutz, Stefanie Janczyk

Gestaltung:
Werbeagentur Zimmermann GmbH
Frankfurt am Main
www.zplusz.de

Fotos:
Werner Krüper

Druck:
apm AG, Darmstadt

Februar 2017

Alle Inhalte dieses Wegbegleiters wurden sorgfältig recherchiert und formuliert; eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit ist dennoch ausgeschlossen.

1. Überblick

Seit 2017 gibt es ein neues Verfahren, mit dem festgestellt wird, ob und in welchem Ausmaß Pflegebedürftigkeit vorliegt. Es ist recht komplex. Alle Details müssen diejenigen, die Pflegeleistungen beantragen oder ihre Angehörigen nicht im Einzelnen kennen. Aber sie sollten wissen, auf welche Kriterien es bei der neuen Begutachtung von Pflegebedürftigkeit ankommt und wie diese gewertet werden. Davon hängt ab, ob jemand als pflegebedürftig eingestuft wird und welcher Pflegegrad zuerkannt wird.

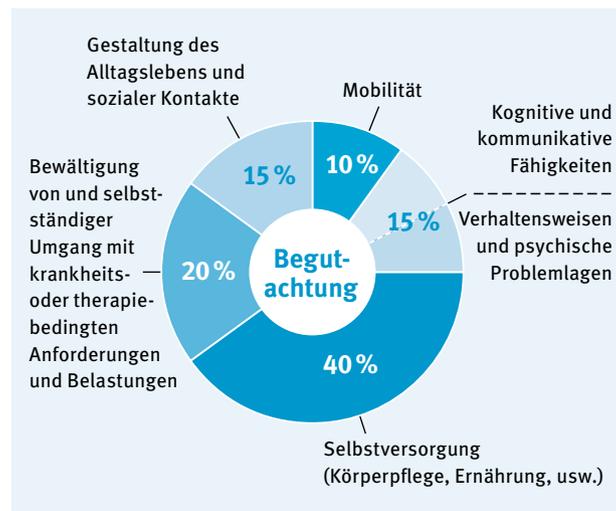
Ab 2017 gibt es fünf Pflegegrade. Je höher der Grad der Pflegebedürftigkeit ist, desto mehr Leistungen gibt es. Anders als bisher spielt bei der Begutachtung die für die Pflege benötigte Zeit keine Rolle mehr. Vielmehr steht nun die »Selbstständigkeit« bei Alltagsverrichtungen im Zentrum. Nur für pflegende Angehörige kann der Zeitaufwand wichtig sein, wenn es um ihre Sozialversicherungsansprüche geht.

Siehe dazu Wegbegleiter Pflege – **Baustein 7**

Entscheidend ist für Menschen, die erstmals Pflegeleistungen beantragen, ob und inwieweit ihre Selbstständigkeit beeinträchtigt ist. Selbstständigkeit ist im Rahmen der Pflegeversicherung definiert als die Fähigkeit eines Menschen, eine Handlung allein, also ohne Unterstützung durch andere Personen durchzuführen, und zwar unabhängig davon, ob jemand dazu Hilfsmittel benötigt (z. B. einen Rollstuhl). Entsprechend führen Einbußen in der Selbstständigkeit dazu, dass personelle Hilfe erforderlich wird. Im Gegensatz zum vor 2017 gültigen Verfahren ist es für die gutachterliche Einschätzung nicht von Bedeutung, ob eine bestimmte Unterstützung durch eine andere Person (z. B. beim Treppensteigen) tatsächlich erbracht wird. Es geht nur darum, was ein Mensch eigenständig bewältigen kann und was nicht.

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit sind Kriterien in sechs Lebensbereichen – den sogenannten »Modulen«. Die Module werden dabei unterschiedlich gewichtet, wenn die Pflegebedürftigkeit ermittelt wird. Welches Gewicht bzw. welche Bedeutung der jeweilige Bereich hat, wird durch die Prozentwerte im Schaubild angegeben.

Die sechs Lebensbereiche (Module) zur Beurteilung von Pflegebedürftigkeit



Insgesamt werden bei Beeinträchtigung der Selbstständigkeit bei allen Modulen maximal 100 gewichtete Punkte vergeben. Ab 12,5 Punkten liegt nach dem neuen Begutachtungssystem Pflegegrad 1 und damit Pflegebedürftigkeit vor. Bei mindestens 90 Punkten wird die schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und somit Pflegegrad 5 zuerkannt.

Die fünf Pflegegrade	
Pflegegrad 1	geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (12,5 bis unter 27 Punkte)
Pflegegrad 2	erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (27 bis unter 47,5 Punkte)
Pflegegrad 3	schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (47,5 bis unter 70 Punkte)
Pflegegrad 4	schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (70 bis unter 90 Punkte)
Pflegegrad 5	schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (90 bis 100 Punkte)

Achtung:

Die gewichteten Punkte, die am Ende für die Pflegeeinstufung ausschlaggebend sind, sind nicht identisch mit der Summe der Einzelpunkte, die in jedem einzelnen Modul erreicht werden. Im Folgenden wird näher erläutert, welche Kriterien und Punkte bei den einzelnen Modulen zählen und wie diese gewichtet werden.

Unser Tipp:

Kriterien regelmäßig überprüfen

Menschen mit Pflegebedarf und ihre Angehörigen sollten sich intensiv mit den im Folgenden aufgeführten Einzelkriterien zur Ermittlung der Pflegebedürftigkeit beschäftigen. Sie sollten Erfahrungen oder Erlebnisse, die dazu passen, notieren. Das kann den Gutachtern die Arbeit erheblich erleichtern und dazu dienen, dass bei Pflegebedürftigen keine Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit übersehen werden. In regelmäßigen Abständen – zum Beispiel jedes halbe Jahr – sollten die einzelnen Kriterien erneut erfasst und überprüft werden, um festzustellen, ob sich etwas an der Pflegesituation verändert hat. Dann kann gegebenenfalls ein Antrag auf eine Höherstufung gestellt werden.

2. Das Modul »Selbstversorgung«

Das Modul »Selbstversorgung« hat mit 40 Prozent das stärkste Gewicht.

Insgesamt werden in diesem Lebensbereich 12 Einzelkriterien geprüft. Für jedes Kriterium werden die Ankreuz-Möglichkeiten »selbstständig«, »überwiegend selbstständig«, »überwiegend unselbstständig« und »unselbstständig« vorgegeben. Meist entsprechen diesen Vorgaben die Punktwerte 0 für »selbstständig«, 1 für »überwiegend selbstständig«, 2 für »überwiegend unselbstständig« und 3 für »unselbstständig«. Da aber den Kriterien »Essen«, »Trinken« und »Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls« eine besondere Bedeutung zukommt, werden dafür höhere Punktwerte (bis zu 6 bzw. 9 Punkte) vergeben.



Die 12 Kriterien beim Modul »Selbstversorgung«

		selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
1.	Waschen des vorderen Oberkörpers	0	1	2	3
2.	Körperpflege im Bereich des Kopfes	0	1	2	3
3.	Waschen des Intimbereichs	0	1	2	3
4.	Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	0	1	2	3
5.	An- und Auskleiden des Oberkörpers	0	1	2	3
6.	An- und Auskleiden des Unterkörpers	0	1	2	3
7.	Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	0	1	2	3
8.	Essen	0	3	6	9
9.	Trinken	0	2	4	6
10.	Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls	0	2	4	6
11.	Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma	0	1	2	3
12.	Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma	0	1	2	3

Selbst wer nur wenige Einschränkungen bei der selbstständigen Versorgung hat, kommt im Gesamtergebnis der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit schon mindestens auf Pflegegrad 1.

Beispiel

Wilhelm Müller (75) leidet seit vielen Jahren an Bluthochdruck. Nach einem Schlaganfall ist er halbseitig gelähmt. Er ist verheiratet und lebt mit seiner Frau, die sehr rüstig ist, zusammen. Aufgrund der Lähmung hat er erhebliche Schwierigkeiten bei der Selbstversorgung. Seine Frau hilft ihm beim Waschen, Rasieren und Zähneputzen. Beim Anziehen machen ihm die Knöpfe und Reißverschlüsse die größten Schwierigkeiten – und das Zubinden der Schuhe. Auch dabei hilft ihm seine Frau. Der 75-Jährige kann auch sein Essen nicht mehr selbst zerkleinern. Seine Frau schneidet ihm deshalb die Speisen in mundgerechte Stücke. Beim Aufstehen braucht er ebenfalls Hilfe. Auch frei stehen kann er nicht. Deshalb braucht er Unterstützung beim Duschen und auch beim An- und Ausziehen.

Beurteilung

Der Gutachter kreuzt im Fall von Wilhelm Müller im Bereich »Selbstversorgung« auf seinem Erhebungsbogen bei fünf der dort abgefragten Tätigkeiten die Kategorie »überwiegend unselbstständig« an, und zwar beim mundgerechten Zubereiten der Mahlzeiten, bei der Körperpflege im Bereich des Kopfes, beim Duschen und Baden, An- und Auskleiden des Ober- und Unterkörpers. Für jedes Kreuz bei »überwiegend unselbstständig« gibt es bei diesen Kriterien zwei Punkte. Damit kommt Wilhelm Müller beim Modul »Selbstversorgung« auf zehn Punkte.

Auch mentale Beeinträchtigungen spielen eine Rolle

Entscheidend ist jeweils, ob die begutachtete Person die jeweilige Aktivität praktisch wirklich durchführen kann. Es kommt also nicht nur darauf an, dass jemand eine Tätigkeit theoretisch ausführen kann, sondern auch darauf, dass er oder sie diese tatsächlich vornimmt.

Das kann etwa bei Demenzkranken von Bedeutung sein. Sie können zum Beispiel zwar oft grundsätzlich Gabel und Löffel zum Mund führen, kauen und schlucken. Sie tun es praktisch unter Umständen nicht – oder allenfalls nur unter besonderer Anleitung. Damit ist ihre Selbstständigkeit beim Essen nicht gegeben. Denn sie müssen dann – so heißt es in den neuen Begutachtungsrichtlinien – ständig zur Nahrungsaufnahme motiviert werden. Beim Essen zählen in diesem Fall Demenzkranke als »überwiegend unselbstständig«, was mit dem Wert von sechs Punkten belegt wird.

Dass eine ggf. beginnende Demenz bzw. eine Verwirrtheit auch in anderen Modulen, wo es um psychische und kognitive Beeinträchtigungen geht, berücksichtigt wird, spielt keine Rolle. Das bedeutet vor allem: Psychischen Störungen oder Beeinträchtigungen von geistigen Fähigkeiten und Wahrnehmungen kommt in verschiedenen Modulen Bedeutung zu.

Unser Tipp:

Gewährte Hilfen genau schildern

Ob und in welchem Ausmaß die Fähigkeit zur Selbstversorgung vorhanden ist, wird der Gutachter oft nur mit Hilfe der vorliegenden Befundberichte von Ärzten oder Reha-Einrichtungen und besonders mit Hilfe der pflegenden Angehörigen oder eines bereits eingeschalteten Pflegedienstes beurteilen können. Besonders wichtig ist dabei ein genau geführtes Pfl egetagebuch, in welchem beispielsweise auch im Einzelnen die geleistete Hilfe beim Essen und Trinken beschrieben wird.

Die Gewichtung der Punkte

Zurück zu Wilhelm Müller: Seine zehn Einzelpunkte im Modul »Selbstversorgung« gehen nicht mit dem Wert 10 in die Gesamtpunktzahl für die Ermittlung der Pflegebedürftigkeit ein. Denn nach der Bewertungssystematik sind in diesem Bereich – genau wie in den anderen Modulen – Gewichtungen vorzunehmen. Unterschieden werden dabei fünf Stufen.

Gewichtungsvorgaben beim Modul »Selbstversorgung«

Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	bei ... Punktzahl	ergibt gewichtete Punkte
keine	0–2	0
geringe	3–7	10
erhebliche	8–18	20
schwere	19–36	30
schwerste	37–54	40

Da Wilhelm Müller beim Modul »Selbstversorgung« zehn Punkte zugeschrieben bekommen hat, erhält er damit – nach den verbindlichen Vorgaben in diesem am stärksten gewichteten Modul – für die Gesamtwertung sogar 20 gewichtete Punkte. Selbst wenn er in den anderen Modulen keinerlei Punkte erhalten würde, stände ihm damit bereits Pflegegrad 1 (ab 12,5 Punkte bis 26,5 Punkte) zu. Da sich seine teilweise Lähmung aber auch auf andere Bereiche (vor allem auf die Medikamentenversorgung und die Mobilität) auswirkt, kommt er insgesamt auf deutlich mehr gewichtete Punkte und einen höheren Pflegegrad.

3. Das Modul »Mobilität«

Hier geht es um die körperliche Beweglichkeit, zum Beispiel um die Fähigkeit, morgens aufzustehen, vom Schlaf- ins Badezimmer zu gehen, sich innerhalb des Wohnbereichs fortzubewegen und Treppen zu bewältigen. Insgesamt werden in diesem Bereich fünf Kriterien geprüft.

Erklärungsbedürftig ist insbesondere das Kriterium »Umsetzen«. In den ausführlichen Begutachtungsrichtlinien für die Gutachterinnen und Gutachter ist dies folgendermaßen erklärt: »Von einer erhöhten Sitzfläche, Bettkante, Stuhl, Sessel, Bank, Toilette etc. aufstehen und sich auf einen Rollstuhl, Toilettenstuhl, Sessel o. ä. umsetzen.« Wer zwar aus eigener Kraft aufstehen oder sich umsetzen kann, dazu aber eine Hand oder einen Arm gereicht bekommen muss, gilt als »überwiegend selbstständig« und erhält bei diesem Kriterium einen Einzelpunkt.

Beim Prüfkriterium »Treppensteigen« kommt es übrigens nicht darauf an, ob es in der Wohnung einer oder eines Pflegebedürftigen tatsächlich Treppen gibt. Beurteilt wird die abstrakte (körperliche) Fähigkeit, eine Treppe hinauf- oder herabzugehen. Die Folgen kognitiver Beeinträchtigungen auf die Planung, Steuerung und Durchführung der entsprechenden motorischen Handlungen spielen hier keine Rolle, wohl aber die Beaufsichtigung durch Angehörige.

Beispiel

Die 70-jährige **Elsa Refrath** kann die Treppe, die im Haus ihrer Tochter vom 1. Stock ins Erdgeschoss führt, noch mit Hilfe des Treppengeländers selbstständig bewältigen. Da sie hierbei allerdings vor kurzem einmal gestürzt ist, muss ihre Tochter sie dabei immer begleiten, um bei einem drohenden Sturz eingreifen zu können. Damit gilt sie beim Treppensteigen nicht als »selbstständig«, sondern nur als »überwiegend selbstständig«, was bei diesem Kriterium einen Punkt bringt. Da sich Elsa Refrath auch beim Umsetzen unsicher ist, muss ihre Tochter sie auch hierbei in der Regel beaufsichtigen, so dass die 70-jährige auch hier einen Punkt erhält und somit insgesamt auf zwei Punkte im Bereich »Mobilität« kommt.

Bei jedem der fünf Einzelkriterien werden in diesem Modul jeweils 0 bis 3 Punkte von »selbstständig« bis »unselbstständig« vergeben. Insgesamt können so bei dem Modul »Mobilität« maximal 15 Punkte zusammenkommen. Doch auch in diesem Modul sind Gewichtungen maximal vorzunehmen. Im Bereich Mobilität werden insgesamt nur zehn gewichtete Punkte vergeben. Unterschieden werden dabei folgende fünf Stufen.

Die 5 Kriterien beim Modul »Mobilität«

		selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
1.	Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
2.	Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
3.	Umsetzen	0	1	2	3
4.	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
5.	Treppensteigen	0	1	2	3

Gewichtungsvorgaben beim Modul »Mobilität«

Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	bei ... Punktzahl	ergibt gewichtete Punkte
keine	0–1	0
geringe	2–3	2,5
erhebliche	4–5	5,0
schwere	6–9	7,5
schwerste	10–15	10,0

Bei Frau Refrath hat der Gutachter im Bereich Mobilität zwei Punkte notiert. Dies ergibt 2,5 gewichtete Punkte aus diesem Modul für die spätere Gesamtwertung.

Wichtig:

Für »besondere Bedarfskonstellationen« im Bereich Mobilität gilt eine Sonderregelung: Wenn Pflegebedürftige weder ihre Beine noch ihre Arme einsetzen können, werden sie automatisch in den höchsten Pflegegrad 5 eingestuft.



4. Die Module »Kognitive und kommunikative Fähigkeiten« und »Verhaltensweisen und psychische Problemlagen«

Diese beiden Module müssen bei der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit zusammen betrachtet werden. Denn hier gilt die Regel: Für die beiden Module gibt es als gewichteten Gesamtwert maximal 15 Punkte. Dabei zählt der höhere Wert der beiden Module.

Beispiel

In dem Modul »kognitive Fähigkeiten« kommt der Gutachter zu einem gewichteten Wert von 7,5, in dem Modul »psychische Problemlagen« zu einem Wert von 11,25 Punkten. In diesem Fall zählt der höhere der beiden Werte von 11,25 Punkten.

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Hier geht es um Verstehen, Erkennen, Erinnern, Orientieren und Reden. Dies betrifft zum Beispiel die Orientierung hinsichtlich des Ortes und der Zeit, das Treffen von Entscheidungen, das Begreifen von Risiken und Gefahren, das Verstehen von Äußerungen anderer Menschen und die Mitteilung von Bedürfnissen. Bewertet wird in diesem Modul nicht die Selbstständigkeit. Vielmehr kommt es hier darauf an, in welchem Ausmaß Fähigkeiten vorhanden sind. Dabei gibt es eine vierstufige Skala von »Fähigkeit vorhanden« bis »Fähigkeit nicht vorhanden«. Insgesamt zählen hier elf Einzelkriterien.

Probleme in diesem Bereich treten häufig geballt auf. Doch schon einige Beeinträchtigungen in diesem Lebensbereich führen zu nennenswerten Punktzahlen bei der Bewertung des Pflegebedarfs. Wer beispielsweise Aufforderungen nicht versteht, Risiken und Gefahren nicht erkennt und mehrstufige Alltagshandlungen nicht mehr steuern kann, kommt hier auf neun Punkte und damit auf 7,5 gewichtete Punkte.



**Die 11 Kriterien beim Modul
»kognitive und kommunikative Fähigkeiten«**

		Die Fähigkeit ist			
		vorhanden/ unbeeinträchtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
1.	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
2.	Örtliche Orientierung	0	1	2	3
3.	Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
4.	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
5.	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
6.	Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	0	1	2	3
7.	Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
8.	Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
9.	Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	0	1	2	3
10.	Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
11.	Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3

**Gewichtungsvorgaben beim Modul
»kognitive und kommunikative Fähigkeiten«**

Beeinträchtigung der Fähigkeiten	bei ... Punktzahl	ergibt gewichtete Punkte
keine	0–1	0
geringe	2–5	3,75
erhebliche	6–10	7,50
schwere	11–16	11,25
schwerste	17–33	15,00

Erklärungsbedürftig ist das Kriterium »Mitteilen von elementaren Bedürfnissen«. Dabei geht es darum, ob die Betroffenen in der Lage sind, Hunger, Durst, Schmerzen oder Frieren (verbal oder nonverbal) bemerkbar zu machen. Wenn sie diese Bedürfnisse überwiegend nur auf Nachfrage hin äußern, gilt diese Fähigkeit als größtenteils vorhanden.

Bei fast allen Einzelkriterien dieses Moduls kommt den Berichten von Angehörigen eine besondere Bedeutung zu. Besonders gilt dies bei den Fähigkeiten, »Risiken und Gefahren zu erkennen«. Hierzu gehören laut den Begutachtungsrichtlinien »Gefahren wie Strom- und Feuerquellen, Barrieren und Hindernisse auf dem Fußboden bzw. auf Fußwegen, eine problematische Beschaffenheit des Bodens (z. B. Glätte) oder Gefahrenzonen in der außerhäuslichen Umgebung (z. B. verkehrsreiche Straßen, Baustellen).«

Auch die Punkte, die die Betroffenen in den Einzelkriterien dieses Moduls »erzielt« haben, werden addiert und gewichtet.

Unser Tipp:

Gefährdungssituationen festhalten

Situationen, in den Pflegebedürftige sich oder andere durch das Nicht-Erkennen von Gefahren gefährdet haben, sollten genauestens im Pflegetagebuch festgehalten und den Gutachterinnen und Gutachtern mitgeteilt werden.

Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Hier geht es zum Beispiel um Unruhe in der Nacht oder Ängste und Aggressionen, die für betroffene Personen und andere belastend sind. Es geht auch um die gar nicht so seltene Abwehr pflegerischer Maßnahmen. Hier sieht das neue Begutachtungsverfahren insgesamt 13 Kriterien vor. Unterschieden wird dabei jeweils die Häufigkeit, mit der entsprechende Probleme/Handlungen auftreten – von »nie oder selten« bis hin zu »täglich«.

Auch bei den hier erhobenen Kriterien sind die Erfahrungen der pflegenden Angehörigen entscheidend. Gerade wenn in den jeweiligen Bereichen Probleme auftreten, ist die Führung eines Pflegetagebuchs dringend anzuraten. Denn ob eine Pflegebedürftige nachts häufig unruhig durch die Wohnung irrt, kann bei der Begutachtung kaum festgestellt werden. Auch Berichte des Hausarztes können hier sehr hilfreich sein.

Die 13 Kriterien beim Modul

»Verhaltensweisen und deren Problemlagen«

		nie oder sehr selten	selten ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen	häufig, zwei- bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich	täglich
1.	Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	0	1	3	5
2.	Nächtliche Unruhe	0	1	3	5
3.	Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	0	1	3	5
4.	Beschädigen von Gegenständen	0	1	3	5
5.	Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	0	1	3	5
6.	Verbale Aggression	0	1	3	5
7.	Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	0	1	3	5
8.	Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen	0	1	3	5
9.	Wahnvorstellungen	0	1	3	5
10.	Ängste	0	1	3	5
11.	Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	0	1	3	5
12.	Sozial inadäquate Verhaltensweisen	0	1	3	5
13.	Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	0	1	3	5

Beispiel

Wenn eine pflegebedürftige Person sich – was nicht selten der Fall ist – täglich gegen pflegerische Maßnahmen wehrt und nachts häufig unruhig ist, kommen schon acht Punkte in diesem Modul zusammen. Dies gibt nach der Gewichtungsvorgabe für das Modul einen gewichteten Wert von 15 Punkten.

Gewichtungsvorgaben beim Modul

»Verhaltensweisen und psychische Problemlagen«

Beeinträchtigung der Fähigkeiten	bei ... Punktzahl	ergibt gewichtete Punkte
keine	0–1	0
geringe	1–2	3,75
erhebliche	3–4	7,50
schwere	5–6	11,25
schwerste	7–65	15,00

5. Das Modul »Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen«

Beim Thema »selbstständige Krankheitsbewältigung« geht es zum Beispiel darum, ob Menschen mit Pflegebedarf noch die Fähigkeit haben, ihre Medikamente selbst einzunehmen und die Vorgaben einzuhalten. Dazu gehört auch der vielleicht banal erscheinende Aspekt, dass sie in der Lage sein müssen, die Einzeltabletten aus der Plastikfolie herauszudrücken und gegebenenfalls zu teilen. Es geht weiter darum, ob sie die vielleicht notwendige Blutzuckermessung selbst durchführen und die Werte deuten können, ob sie gut mit einer Prothese oder einem Rollator zurechtkommen oder den Arzt bzw. Therapieeinrichtungen selbstständig aufsuchen können.

Die Punktevergabe und die Bewertung sind bei diesem Modul schwieriger als bei den vorherigen. Zunächst muss detailliert erfasst werden, welche krankheitsbezogenen Maßnahmen im Einzelnen erforderlich sind und ob die Betroffenen diese selbstständig durchführen können. Bewertet werden bei diesem Modul nur erforderliche Maßnahmen, die nicht selbstständig durchgeführt werden können. Zudem müssen sie auf Dauer – das bedeutet bei der Pflegeversicherung immer: für mindestens sechs Monate – notwendig sein. Bei diesen Maßnahmen wird dann erhoben, wie häufig diese durchgeführt werden (pro Tag, pro Woche bzw. pro Monat).

Die Berechnung der Punkte ist bei diesem Modul komplex und stärker auf den Einzelfall abgestellt. Daher soll hier nur mit einem einfachen Beispiel verdeutlicht werden, worauf es bei diesem Modul ankommt.



Beispiel

Ingrid Schüller (74) lebt allein in ihrer Wohnung. Im gleichen Haus leben auch ihre beiden Kinder, die sich um sie kümmern. Sie leidet unter chronischer Venenschwäche und Harninkontinenz und benötigt drei Mal täglich Medikamente. Für den Umfang mit ihren Gebrechen spielt ihre beginnende Demenz eine wichtige Rolle. Wegen der Demenz muss ihre Tochter sie bei der Medikamenteneinnahme und beim Arztbesuch unterstützen. Zudem braucht Frau Schüller morgens und abends Hilfe beim An- und Ausziehen der Kompressionsstrümpfe. Das ergibt in diesem Modul drei Punkte und nach der Gewichtungsvorgabe zehn gewichtete Gesamtpunkte.

Gewichtungsvorgaben beim Modul »Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen«

Beeinträchtigung der Fähigkeiten	bei ... Punktzahl	ergibt gewichtete Punkte
keine	0	0
geringe	1	5
erhebliche	2–3	10
schwere	4–5	15
schwerste	6–15	20

Insgesamt werden in diesem Modul bis zu 15 Punkte vergeben und gewichtet.

6. Das Modul »Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte«

Hier geht es darum, ob die Betroffenen ihren Tagesablauf ganz oder teilweise selbstständig gestalten und mit anderen Menschen in direkten Kontakt treten können. Können sie zum Beispiel die wöchentliche Skatrunde ohne fremde Hilfe selbstständig besuchen?

Dabei kommt es wiederum darauf an, ob die betroffene Person die jeweilige Aktivität wirklich praktisch durchführen kann. Wenn nicht, dann ist egal, aus welchen Gründen das nicht möglich ist – etwa wegen einer Körperbehinderung oder einer beginnenden Demenz. Damit werden hier sowohl Mobilitätsmängel als auch kognitive Einschränkungen nochmals berücksichtigt.

In den sechs Einzelkriterien wird wiederum die Abstufung von »selbstständig« bis hin zu »unselbstständig« vorgenommen.

Für einen erheblichen Teil der Pflegebedürftigen dürfte dabei die Antwortvorgabe »überwiegend selbstständig« zutreffend sein. Was »überwiegend selbstständig« bei der

»Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen« bedeutet, beschreibt der Medizinische Dienst des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen (MDS) in seinen Begutachtungsrichtlinien so: »Die Routineabläufe können weitgehend selbstständig gestaltet werden, bei ungewohnten Veränderungen ist Unterstützung notwendig. Es reichen z. B. Erinnerungshilfen an einzelne vereinbarte Termine. Überwiegend selbstständig ist eine Person beispielsweise auch dann, wenn ihre Kommunikationsfähigkeit oder Sinneswahrnehmung stark beeinträchtigt ist und sie daher Hilfe benötigt, um den Tagesablauf mit anderen Menschen abzustimmen.«

Genau diese Beschreibung dürfte wohl für viele pflegebedürftige Menschen zutreffen. Generell gilt bei diesem Modul: Den Aussagen und Berichten der pflegenden Angehörigen kommt hier eine ganz entscheidende Bedeutung zu.

Inwieweit die Betroffenen »planerische Fähigkeiten zur Umsetzung von Alltagsroutinen« haben und ob sie einen regelmäßigen »Tag-Nacht-Rhythmus« haben, wird man kaum bei einem einstündigen Gutachterbesuch und oft auch nicht durch Befragung der Betroffenen feststellen. Die Gutachterinnen und Gutachter sind deshalb erheblich auf die Einschätzung der Angehörigen angewiesen.

Die 6 Kriterien beim Modul

»Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte«

		selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
1	Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen	0	1	2	3
2	Ruhen und Schlafen	0	1	2	3
3	Sich beschäftigen	0	1	2	3
4	Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen	0	1	2	3
5	Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	0	1	2	3
6	Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes	0	1	2	3

Wie bei anderen Modulen werden auch hier die Punkte bei den Einzelkriterien zusammengezählt und anschließend gewichtet. Wer beispielsweise bei allen Einzelkriterien als »überwiegend selbstständig« eingestuft wird, kommt auf insgesamt sechs Punkte, was nach der gesetzlichen Gewichtungsvorgabe 7,5 gewichteten Punkten entspricht. Wird nur bei einem der sechs Kriterien die Einstufung »überwiegend unselbstständig« vorgenommen, so kommen in diesem Modul schon sieben Punkte zusammen, was 11,25 gewichteten Punkten für die Gesamtwertung entspricht.

Gewichtungsvorgaben beim Modul »Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte«

Beeinträchtigung der Fähigkeiten	bei ... Punktzahl	ergibt gewichtete Punkte
keine	0	0
geringe	1–3	3,75
erhebliche	4–6	7,50
schwere	7–11	11,25
schwerste	12–18	15,00



7. Addition der gewichteten Einzelwerte bestimmt den Pflegegrad

Nachdem die Einzelwerte zu den unterschiedlichen Kriterien aus den jeweiligen Modulen zusammengezählt wurden und für jedes Modul die gewichteten Punkte ermittelt wurden, wird per Addition der Gesamtwert zur Bestimmung des Pflegegrades ermittelt.

Ab 12,5 gewichteten Gesamtpunkten liegt Pflegebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches XI vor (Pflegegrad 1). Ab 27 bzw. 47,5 oder 70 gewichteten Punkten werden jeweils höhere Pflegegrade erreicht. Den höchsten Pflegegrad 5 gibt es ab 90 Gesamtpunkten. Für Kinder gelten Sonderregelungen.

Die Voraussetzungen für den höchsten Pflegegrad werden – unabhängig vom Gesamtpunktwert – auch erfüllt, wenn jemand seine Greif-, Steh- und Gehfunktionen vollständig verloren hat.

Einstufung in Pflegegrade nach Gesamtpunktzahl

